



Voraussetzung bzw. notwendige Unterlagen für den Bezug einer

B E R U F S U N F Ä H I G K E I T S P E N S I O N

(§ 14 des Statuts der WE)

Im Sekretariat der Wohlfahrtseinrichtungen liegt ein **Fragebogen** auf, der **zusammen mit einem formlosen Ansuchen** den Wohlfahrtseinrichtungen vorzulegen ist. **Bitte vermerken Sie im Ansuchen auch Ihre Telefonnummer für eventuelle Rückrufe.** Sie ersparen uns dadurch die Suche im Telefonbuch und vor allem den enormen Zeitaufwand bei Anruf der "Auskunft" (bei geänderten Telefonnummern).

Danach wird Ihnen unser Vertrauensarzt bekanntgegeben. Anschließend wird das Mitglied des Kuratoriums, das Ihren Antrag bei der nächstfolgenden Sitzung vorbringt und darüber referiert, persönlichen Kontakt mit Ihnen aufnehmen. Das Kuratorium trifft sodann eine Entscheidung über Ihren Antrag.

Bei Zuerkennung:

1) Bei Überweisung der monatlichen Bezüge auf ein Konto muß es sich um ein **Pensionskonto** handeln. Es wäre bei Ihrem Geldinstitut für das bereits bestehende oder neu zu eröffnende Pensionskonto ein dort als Vordruck aufliegender „Antrag auf bargeldlose Pensionszahlung“ zu stellen. Dieses von Ihnen unterschriebene sowie mit Stampiglie und Unterschrift der Bank versehene **Formular wäre an uns zu übermitteln.**

2) **Bekanntgabe Ihrer Sozialversicherungsnummer.** Sie wird vom Hauptverband der gesetzlichen Sozialversicherungsträger Österreichs vergeben und wird bei den Gebietskrankenkassen (auf jedem Krankenschein), PVAng, gesetzl. Unfallversicherung etc. verwendet. Die Sozialversicherungsnummer besteht aus 4 Ziffern mit anschließendem Geburtsdatum.